ZBB 2005, 375

BGB § 812

Direktkondiktion der einen Überweisungsauftrag verfälschenden Überweisungsbank gegen den Zahlungsempfänger

BGH, Urt. v. 21.06.2005 – XI ZR 152/04 (OLG Karlsruhe), ZIP 2005, 1448 = BKR 2005, 372 = WM 2005, 1564

Amtlicher Leitsatz:

Eine Überweisungsbank, die einen Überweisungsauftrag verfälscht, indem sie das vom Auftraggeber angegebene Empfängerkonto durch ein anderes ersetzt, erlangt durch die Ausführung des verfälschten Auftrags einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG